

41. Jahrgang/Nr. 17 20.07.2010

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
55.	14. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	S. 140
56.	9. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim vom 01.04.1983	S. 141
57.	11. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987	S. 144
58.	5. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977	S. 148
59.	Verlust mehrer Dienstsiegel der Stadtverwaltung Bornheim	S. 151

55.

14. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen."

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

14. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12/07.2010

(Wolfgang Henseler) Bürgermeister 56,

9. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim vom 01.04.1983

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim vom 01.04.1983 beschlossen:

Artikel I

- 1. In § 1 Abs. 4 wird die Schreibweise "daß" ersetzt durch die Schreibweise "dass".
- In § 3 Abs. 1 werden die Worte "des Lesecafés" ersetzt durch die Worte "der Leseplätze".
- 3. In § 3 Abs. 4 wird die Schreibweise "mißbräuchliche" durch die Schreibweise "missbräuchliche".
- 4. In § 3 Abs. 6 werden die Worte "beim Entleihen von Büchern oder sonstigen Medien" ersetzt durch die Worte "bei der Ausleihe".
- 5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Für die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle und elektronische Medien etc.) wird eine Benutzugsgebühr erhoben. Die Nutzung des Internet-Zuganges ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim. Die Ausleihe von Kindermedien ist gebührenfrei."
- 6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann durch die Stadtbücherei geändert werden. Auf Wunsch kann die Leihfrist im Einzelfalle widerruflich verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann vor Ablauf der Frist im Internet vorgenommen werden bzw. muss spätestens an dem Tage, an dem die Leihfrist abläuft, bei der Stadtbücherei beantragt werden."
- 7. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Die Stadtbücherei legt fest, welche Medien im Präsenzbestand verbleiben. Dieser kann in den Räumen der Stadtbücherei eingesehen und benutzt werden."
- 8. In § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Entliehene Medien können zur Entleihung vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Medieneinheit entliehen wird."
- 9. In § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, das unsachgemäße Abspielen von Ton- und Datenträgern oder die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien."

- 10. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "Entleihe" durch "Ausleihe" ersetzt.
- 11. In § 5 Abs. 3 werden die Worte "Bücher oder andere" gestrichen.
- 12. In § 5 Abs. 4 werden die Worte "Bücher oder sonstiger" gestrichen
- 13. In § 5Abs. 5 werden die Worte "Bücher oder andere" gestrichen.
- 14. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "Bücher oder andere " gestrichen
- 15. In § 6 Abs. 4 wird die Schreibweise "Ausschluß" geändert in die Schreibweise "Ausschluss".
- 16. In § 6 Abs. 6 wird der Begriff "Disketten" ersetzt durch den Begriff "Datenträger".
- 17. In § 8 Abs. 1 werden die Worte "des Lesecafés" ersetzt durch die Worte "der Leseplätze".
- 18. In § 8 Abs. 2 werden die Worte "müssen in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt oder am Verbuchungstisch hinterlegt werden" ersetzt durch die Worte "müssen an der Verbuchungstheke hinterlegt werden."
- 19. Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Die Benutzungsgebühren betragen:

1.	Ausle Zahlı	eihe von Büchern für die Dauer eines Jahres ab ung	EUR	15,00
2.	Ausleihe aller Medien inklusive audiovisueller und elektronischer Medien		EUR	20,00
3.	Einmalige Ausleihe von bis zu 3 gebührenpflichtigen Medien, ausgenommen Kinderliteratur und Kassetten für 4 Wochen			4,00
4.	Vorb	estellung von Medien je Medieneinheit	EUR	0,50
5.	Benutzung des Internet-Zuganges			
	5.1	für Benutzer/innen mit einem Benutzerausweis, für den eine Jahresgebühr entrichtet wurde je 30 Minuten	EUR	1,00
* *	Ermäßigung mit Bornheim-Ausweis		EUR	1,50
			EUR	0,10
	5.4	Datenträger je Stück	EUR	0,50
6.	Ersatzausstellung für einen Benutzerausweis		EUR	5,00
7.	Ersatz für Barcodeverlust		EUR	1,00
8.	Besc	haffung über den Auswärtigen Leihverkehr je Buch	EUR	2,50

9. Überschreiten der Leihfrist

9.1	für die 1. kostenpflichtige Erinnerung je Medieneinheit	EUR	2,00
9.2	für die 2. kostenpflichtige Erinnerung je Medieneinheit	EUR ·	3,00
9.3	für die gebührenpflichtige Einziehung	EUR	20,00"

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

•	Bezeichnung der Satzung				
9. Satzung vom 12.07.2010					
zur Än	derung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim vom 01.04.1983				

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12/07.2010

(Wolfgang Henseler) Bürgerme/ster

11. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

- 1. In § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort "Mietzins" das Wort "Softwarelizenzen" eingefügt.
- 2. § 2 Abs. 4 erhält nach dem ersten Absatz folgende Fassung:

"Der zuständige Programmbereichsleiter / Die zuständige Programmbereichsleiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen sowie dem Dozenten/der Dozentin der Veranstaltung, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mehreren Unterrichtseinheiten hat er/sie diese Entscheidung vor der zweiten Unterrichtseinheit zu treffen. Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.

Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten."

- 3. Der bisherige § 3 wird wir folgt in Absätze aufgeteilt und erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für
 - 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 - 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %,
 - 3. Wehrpflichtige im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende,
 - 4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem II. und III. Sozialgesetzbuch (SGB),
 - 5. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 3. Kapitel),
 - 6. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 4. Kapitel),
 - 7. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen.
 - 8. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester.
 - (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der

- Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.
- (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt."
- 5. In § 3 wird als Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat."
- 6. In § 3 wird als Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest."
- 7. In § 5 wird als Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Ist eine Einzugsermächtigung der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift."
- 8. In § 6 wird der bisherige Inhalt zu Absatz 1.
- 9. In § 6 wird als neuer Absatz 2 angefügt
 - "(2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,- € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig."
- 10. Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

"Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim

			2. Sem. 2010	1. Sem. 2011	2. Sem. 2011	1. Sem. 2012
1.	Normalgebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin					
	1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,25€	2,30 €	2,35 €	2,40 €
	1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,80 €	2,85 €	2,95€	3,00€
	1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,10 €	4,20 €	4,30€	4,40 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbereiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 - Gesundheit					

	2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,35 €	2,40 €	2,45 €	2,50 €	
	2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,95€	3,00 €	3,05€	3,10 €	
	2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,25€	4,35€	4,45 €	4,55 €	
3.	B. Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Unterricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer Teilnehmerin						
	3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,25€	3,30 €	3,35 €	3,40 €	
	3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,05€	4,10 €	4,20€	4,25 €	
•	3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	5,90€	6,00€	6,10€	6,20€	
4.	nach Volks Bornh	hr für Veranstaltungen, für die ein Honorar § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die hochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt neim gezahlt wird, Inehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs				
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin			mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als Gebühr nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			
6.	Einze	lveranstaltungen	mindestens 5,00 €				
7.		enfahrten, Studienreisen, Exkursionen je ehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorar- und Sachkosten ./. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro				
8.	'Bildu	ng auf Bestellung'	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 + 19,25 € je Ustd.				
9.	1	ahme an einer Prüfung, zzgl. der externen ngsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens 10,00 €				
10.	Verar	de Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen estaltung (Servicepauschale) Inehmer/Teilnehmerin	4,00 €				
11.		ahmebescheinigungen für vorangegangene ester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €				
12.		hr für jede nicht erfolgreiche gsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00€				

Für Vorträge wird keine Gebühr erhoben. Die VHS kann jedoch bei der Veranstaltung um eine Spende bitten.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

11. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12.07.20/10

(Wolfgang Hensele Bürgermeister

5. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende 5. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

- 1. In § 1 erhält Ziffer 1.1 folgenden Wortlaut: "Dozenten und Dozentinnen (Lehrbeauftragte und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) der Volkshochschule erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Honorarordnung."
- In § 1 Ziffer 1.2 werden die Worte 'Lehrbeauftragte und nebenberufliche p\u00e4dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" jeweils durch die Worte "Dozenten und Dozentinnen" ersetzt.
- § 2 Ziffer 2.1. erhält folgende Fassung:
 " Der zuständige Programmbereichsleiter / Die zuständige Programmbereichsleiterin setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergütung nach Anlage A dieser Honorarordnung fest."
- 4. § 2 Ziffer 2.2 werden die Worte "der Bürgermeister/die Bürgermeisterin" durch die Worte "der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule" ersetzt.
- 5. In § 2 wird als neue Ziffer 2.4 angefügt: "Für den Unterricht benötigte Materialien (z.B. Lehrbücher, Kopien, Software), die der Dozent / die Dozentin beschafft hat, werden erstattet, wenn dies vor der Beschaffung schriftlich vereinbart war. "
- § 3 Ziffer 3.1. erhält folgende Fassung:
 "Berechnungseinheit für die Vergütung ist bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen."
- In § 3 Ziffer 3.2 wird angefügt: Wird eine Veranstaltung nach der ersten Unterrichtseinheit abgesagt, werden die bis zur Absage erteilten Unterrichtsstunden vergütet."
- 8. § 3 wird Ziffer 3.3 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3.4 und 3.5 werden zu Ziffern 3.3 und 3.4.
- 9. In § 3 Ziffer 3.3 (neu) wird das Wort "Lehrbeauftragten" durch die Worte " Dozenten / Dozentinnen " ersetzt.
- In § 3 Ziffer 3.4 (neu) werden die Worte "der/die Lehrbeauftragte" durch die Worte " der Dozent / die Dozentin " ersetzt.
- 11. In § 4 Ziffer 4.1 werden die Worte 'und Eingang der Veranstaltungsunterlagen (z.B. Honorarvertrag, Stundennachweis, Anwesenheitsliste) in der Volkshochschule." angefügt.

12. Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim erhält folgende Fassung:

"1. Die Vergütung beträgt

1. Die Vergutung betragt		
	von	bis
1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. in allen Programmbereichen außer berufsbezogene Weiterbildung und Bildung auf Bestellung je unterrichtete Ustd.		***
im 2. Semester 2010	16,50 €	21,00 €
im 1 Semester 2011	17,00€	21,00 €
im 2. Semester 2011	17,50 €	21,00 €
ab dem 1. Semester 2012	18,00€	21,00 €
1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd.		
im 2. Semester 2010	16,50 €	150,00 €
im 1 Semester 2011	17,00€	150,00 €
im 2. Semester 2011	17,50€	150,00 €
ab dem 1. Semester 2012	18,00 €	150,00€
1.3 bei Einzelveranstaltungen, z.B. Vorträge, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00€
1.4 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00€	200,00€
1.5 für sonstige nebenberufliche Mitarbeit, z.B. bei Prüfungen, Einstufungstests, Konferenzen	16,50 €	21,00 €
1.6 für Korrekturen von Prüfungen, Tests u.ä. je Teilnehmenden	4,00 €	15,00 €

2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitarbeit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstaltungen) und Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

. Bezeichnung der Satzung	
5. Satzung vom 12.07.2010 zur Änderung der Honorarordnung für die	
Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977	

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12.07.2010

Wolfgang Henseler) Bürgermeister

Verlust mehrerer Dienstsiegel der Stadtverwaltung Bornheim

Die in der Stadtverwaltung Bornheim ausgegebenen Dienstsiegel mit den Nummern 1, 16, 20, 21 und 59 sind in Verlust geraten und werden daher für ungültig erklärt.

Es handelt sich hierbei um Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm, Umschrift "Stadt Bornheim . Rhein-Sieg-Kreis; in der Mitte befindet sich das Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen steht die entsprechende Siegelnummer.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 1.1, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim.